

# VERFAHRENSORDNUNG

– Freiwillige Streitschlichtung –

Thomas Bergmann | Rechtsanwalt & Gütestelle  
Am Harras 10 | 81373 München  
Tel: 089.14330630 | Fax: 089.14330635  
<https://guetestelle.bayern>

## VORBEMERKUNG

Rechtsanwalt Thomas Bergmann, Am Harras 10, 81373 München, ist von der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zur Schlichtung als Gütestelle nach Artikel 5 II 1 BaySchlG zugelassen und durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München als Gütestelle iSd. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt und damit landesrechtlich anerkannte Gütestelle nach § 15a Abs. 6 EGZPO. Vor der Gütestelle Thomas Bergmann geschlossene Vergleiche gelten als Vergleiche im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (§ 15a Abs. 6 EGZPO), aus denen nach Art. 18 BayschlG / § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Die Gütestelle bietet die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung. Die Schlichtung wird als dauerhafte Aufgabe betrieben, wobei die Vorgehensweise in der nachfolgenden Verfahrensordnung geregelt ist, die in ihren wesentlichen Teilen dem Bayerischen Schlichtungsgesetz (BaySchlG) entspricht.

Der sachliche Zuständigkeitsbereich ist nicht auf die obligatorische Streitschlichtung nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz beschränkt. Es können auch freiwillige Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs des Bayerischen Schlichtungsgesetzes durchgeführt werden.

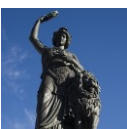
Für die Durchführung eines freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes bestimmen.

## § 1 GRUNDSÄTZE DES FREIWILLIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

- (1) Das freiwillige Schlichtungsverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten der Parteien mit Hilfe eines neutralen Dritten, der Gütestelle / dem Schlichter. Dieser unterstützt die Parteien, eine außergerichtliche, interessengerechte und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten. Ob im freiwilligen Schlichtungsverfahren tatsächlich eine Einigung erzielt wird, liegt bei den Parteien selbst. Die Gütestelle fördert die Beilegung des Konfliktfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält.
- (2) Die Gütestelle / Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch.
- (3) Das freiwillige Streitschlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt wird.
- (4) Das freiwillige Streitschlichtungsverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien eine Streitigkeit selbst beilegen können.

## § 2 AUSÜBUNG DER SCHLICHTUNGSTÄTIGKEIT

- (1) Die Gütestelle / Der Schlichter ist im Rahmen seiner Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.
- (2) Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt,
  - a) in Angelegenheiten, in denen der Schlichter selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
  - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;



- c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
  - d) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- (3) Als neutraler Dritter nimmt die Gütestelle / der Schlichter keine Rechtsberatung der Parteien vor und nimmt keinen Einfluss auf die juristische Gestaltung eines möglicherweise zustande kommenden Vergleiches.

### § 3 ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht der Gütestelle / dem Schlichter hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des freiwilligen Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

### § 4 ANTRAGSTELLUNG, VERFAHRENSLEITUNG, ANTRAGSGEBÜHR

- (1) Das freiwillige Streitschlichtungsverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist per besonderem elektronischem Anwaltspostfach (beA), schriftlich, per Telefax, per Post oder durch Übermittlung per E-Mail zu stellen und auf Kosten der antragstellenden Partei der Gütestelle zu übermitteln.

- (2) Der Antrag auf Durchführung des freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens ist zu richten an:

Thomas Bergmann | Rechtsanwalt & Gütestelle

Am Harras 10 | 81373 München

Tel: 089.14330630 | Fax: 089.14330635 | E-Mail: [guetestelle@aktb.de](mailto:guetestelle@aktb.de)

- (3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Vorname(n) und Nachname(n) sowie ladungsfähige Anschrift(en) der antragstellenden Partei, bei juristischen Personen einschließlich eines gesetzlich Vertretungsberechtigten
- b) Vorname(n) und Nachname(n) sowie ladungsfähige Anschrift(en) der antragsgegnerischen Partei, bei juristischen Personen einschließlich eines gesetzlich Vertretungsberechtigten
- c) soweit vorhanden, die Benennung der (Verfahrens-)Bevollmächtigten der Parteien (unter Angabe ladungsfähiger Anschriften)
- d) eine kurze Darstellung der Streitsache mit hinreichender Spezifizierung des Streitgegenstandes
- e) Gegenstand des Begehrens / Anliegens (konkrete Streitpunkte, Zielsetzung [Antrag])
- f) Angaben zum Streitwert

- (4) Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten bei Einreichung in Schriftform (Post, Telefax) zu unterschreiben. Dem Antrag sind die für die förmliche Mitteilung/Bekanntgabe des Schlichtungsantrages an den/die Antragsgegner erforderlichen Abschriften und Anlagen beizufügen.

- (5) Mit dem Eingang eines Antrags entsteht eine sofort fällige **Antragsgebühr, deren Höhe sich nach dem Gegenstandswert des Verfahrens richtet.**

Die Antragsgebühr beträgt bei einem Gegenstandswert von

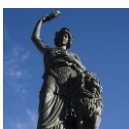
0,00	bis	50.000 EUR	300,00 EUR zzgl. MWSt (357,00 EUR inkl. MwSt)
------	-----	------------	---

50.000,01	bis	100.000,00 EUR	350,00 EUR zzgl. MWSt (416,50 EUR inkl. MwSt)
-----------	-----	----------------	---

100.000,01	bis	250.000,00 EUR	450,00 EUR zzgl. MWSt (535,50 EUR inkl. MwSt)
------------	-----	----------------	---

ab 250.000,01 EUR			600,00 EUR zzgl. MWSt (714,00 EUR inkl. MwSt)
-------------------	--	--	---

die von jeder antragstellenden Partei zu entrichten ist.



Die Antragsgebühr fällt mit Eingang des Schlichtungsantrages an und ist von der Gütestelle nicht zu erstatten, auch wenn der/die Antragsgegner sich nicht auf das Verfahren einlassen, der Antrag zurückgenommen wird, keine Verhandlungen aufgenommen werden oder der/die Antragsgegner nicht zu einem Schlichtungsgespräch erscheinen. Mit der Antragsgebühr sind die Veranlassung der Bekanntgabe für bis zu zwei Antragsgegner und je ein inländischer Zustellversuch zwecks Bekanntgabe abgegolten.

- (6) Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens bei der Gütestelle wird eine Handakte angelegt. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Schlichtungsaktenzeichens, eine Ausfertigung der Verfahrensordnung sowie eine Rechnung über die Antragsgebühr.
- (7) Nach Einreichung des Antrags auf Durchführung eines freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens, der Annahme durch die Gütestelle und dem festgestellten Eingang der Antragsgebühr, wird die Bekanntgabe des Güteantrags per Einschreiben/Einwurf an den/die Antragsgegner veranlasst. Der Gegenseite wird – soweit dem Antrag nicht bereits eine Erklärung des Antragsgegners über das Einverständnis mit der freiwilligen Schlichtung beigefügt ist – eine Frist zur Erklärung des Einverständnisses mit der Durchführung eines freiwilligen Schlichtungsverfahrens gesetzt.

## **§ 5 GANG DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS**

- (1) Liegt eine Einverständniserklärung des Antragsgegners vor, wird von der Gütestelle ein Termin zur Durchführung des Schlichtungsgespräches bestimmt und die Parteien bzw. deren Bevollmächtigte zum Schlichtungsgespräch, das vorbehaltlich abweichender Vereinbarung am Sitz der Gütestelle stattfindet, persönlich geladen.
- (2) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (3) Der Schlichter erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann er den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten. In geeigneten Fällen sieht der Schlichter von einem Termin ab und verfährt schriftlich.
- (4) Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.
- (5) Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.
- (6) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem eigenen Ermessen.

## **§ 6 PERSÖNLICHES ERSCHEINEN DER PARTEIEN**

- (1) Die Parteien haben zum Schlichtungsgespräch persönlich zu erscheinen.  
Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt.
- (2) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.
- (3) Erscheint die antragstellende Partei unentschuldigt nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen. Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn die Antragsgebühr nach § 4 Abs. 5 nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt wurde. Erscheint die antragsgegnerische Partei unentschuldigt nicht zum Schlichtungsgespräch, wird der antragstellenden Partei frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Schlichtungstermin ein Zeugnis über die erfolglose Durchführung eines freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens ausgestellt, sofern nicht die antragsgegnerische



Partei ihr Nichterscheinen binnen 14 Tagen hinreichend entschuldigt. Bei hinreichender Entschuldigung ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen.

- (4) In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

## **§ 7 PROTOKOLLIERUNG DER KONFLIKTBEILEGUNG**

Wird vor der Gütestelle eine Vergleichsvereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien oder deren Vertretern / Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Gütestelle / der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Vergleichsvereinbarung soll auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des freiwilligen Schlichtungsverfahrens enthalten. Die Kosten des Güteverfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. Die Parteien enthalten von der Gütestelle auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

## **§ 8 BEENDIGUNG DES VERFAHRENS**

Das freiwillige Streitschlichtungsverfahren endet, wenn

- a) die antragsgegnerische Partei binnen einer von der Gütestelle nach § 4 Abs. 7 Satz 2 gesetzten Frist zur Erklärung des Einverständnisses mit der Durchführung eines freiwilligen Schlichtungsverfahrens sich nicht geäußert hat oder das Verfahren ablehnt;
- b) der Antrag auf Durchführung des freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens von der antragstellenden Partei zurückgenommen wird;
- c) die antragstellende Partei die Antragsgebühr nach § 4 Abs. 5 nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt hat;
- d) eine Partei das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert;
- e) eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt;
- f) die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt;
- g) eine Partei zum Schlichtungstermin nicht erscheint und das Nichterscheinen nicht binnen 14 Tagen hinreichend entschuldigt;
- h) durch die Parteien eine Vergleichsvereinbarung geschlossen wird;
- i) das freiwillige Streitschlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Antrages auf Durchführung des freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens durchgeführt wird.

## **§ 9 AKTENFÜHRUNG**

- (1) Zu jedem Antrag auf Durchführung eines freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt.
- (2) In dieser Akte sind zu dokumentieren
  - a) der Zeitpunkt der Anbringung des Antrages auf Durchführung des freiwilligen Schlichtungsverfahrens bei der Gütestelle,
  - b) die Verfahrensbeteiligten, (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, eMailadresse)
  - c) Zustellungen und Ladungen
  - d) weitere Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle,
  - e) das Datum der Beendigung des Güteverfahrens sowie
  - f) der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- (3) Die Handakten werden für 5 Jahre ab Beendigung des Verfahrens von der Gütestelle aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.



## § 10 GEBÜHREN DES FREIWILLIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

Die Gütestelle erhebt für Ihre Tätigkeit im Rahme des freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens Gebühren in folgender Höhe:

- (1) Mit dem Eingang eines Antrags auf Durchführung eines freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens entsteht eine sofort fällige **Antragsgebühr**, deren Höhe sich nach dem Gegenstandswert des Verfahrens richtet.

Die **Antragsgebühr** beträgt bei einem Gegenstandswert von

0,00	bis	50.000 EUR	300,00 EUR zzgl. MWSt (357,00 EUR inkl. MwSt)
50.000,01	bis	100.000,00 EUR	350,00 EUR zzgl. MWSt (416,50 EUR inkl. MwSt)
100.000,01	bis	250.000,00 EUR	450,00 EUR zzgl. MWSt (535,50 EUR inkl. MwSt)
ab 250.000,01		EUR	600,00 EUR zzgl. MWSt (714,00 EUR inkl. MwSt)

die von jeder antragstellenden Partei zu entrichten ist.

Die Antragsgebühr fällt für jeden Antragsteller gesondert mit Eingang des Schlichtungsantrages an und ist von der Gütestelle nicht zu erstatten, auch wenn der/die Antragsgegner sich nicht auf das Verfahren einlassen, der Antrag zurückgenommen wird, keine Verhandlungen aufgenommen werden oder der/die Antragsgegner nicht zu einem Schlichtungsgespräch erscheinen. Mit der Antragsgebühr sind die Veranlassung der Bekanntgabe für bis zu zwei Antragsgegner und je ein inländischer Zustellversuche zwecks Bekanntgabe abgegolten.

- (2) Für die ab Bekanntgabe des Antrages auf Durchführung des freiwilligen Streitschlichtungsverfahrens anfallenden Tätigkeiten erfolgt eine **Abrechnung nach Zeitaufwand auf Basis eines Stundensatzes**.

Der Stundensatz beträgt bei einem Gegenstandswert

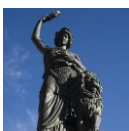
0,00	bis	50.000 EUR	210,00 EUR zzgl. MWSt (249,90 EUR inkl. MwSt) / Stunde
50.000,01	bis	100.000,00 EUR	250,00 EUR zzgl. MWSt (297,50 EUR inkl. MwSt) / Stunde
100.000,01	bis	250.000,00 EUR	300,00 EUR zzgl. MWSt (357,00 EUR inkl. MwSt) / Stunde
ab 250.000,01		EUR	350,00 EUR zzgl. MWSt (416,50 EUR inkl. MwSt) / Stunde

Die Abrechnung erfolgt minutengenau anhand von Zeiterfassungsprotokollen.

- (3) Findet das Schlichtungsgespräch an einem anderen Ort als am Sitz der Gütestelle statt, so ist auch die Reisezeit nach Maßgabe von Absatz 2 zu vergüten.
- (4) Auslagen, angefallene Fotokopierkosten, Portoauslagen, Zustellkosten, Telekommunikations- und Postpauschalen und Reisekosten richten sich – soweit nicht abweichend vereinbart – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und sind dem Schlichter gegen Rechnungsstellung gesondert zu erstatten.
- (5) Die Gütestelle / Der Schlichter kann die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit sowie die Abhaltung von Güteverhandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.

## § 11 KOSTENSCHULDNER

- (1) Kostenschuldner der Gebühren nach § 10 ist grundsätzlich der Antragsteller, mehrere Antragsteller gemeinsam als Gesamtschuldner.
- (2) Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung einem angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu bezahlen.
- (3) In einer Vergleichsvereinbarung kann eine anderslautende Kostenverteilung vereinbart werden.
- (4) Eigene Kosten sowie die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung im freiwilligen Schlichtungsverfahren tragen die Parteien vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung jeweils selbst.



## § 12 HAFTUNG

Die Haftung von Thomas Bergmann | Rechtsanwalt & Gütestelle auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher, gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensunabhängige Haftung wird gegenüber den Parteien auf 1.000.000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) pro Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

---

STAND: November 2023

**BANKVERBINDUNG FÜR DIE EINZAHLUNG DER ANTRAGSGEBÜHR**  
KONTOINHABER: THOMAS BERGMANN | RECHTSANWALT | GÜTESTELLE  
BANK: STADTSPARKASSE MÜNCHEN  
IBAN: DE86 7015 0000 0902 1585 67  
BIC: SSKMDEMMXXX

